

(Jentsch (SPD))

- (A) - Wenn wir uns in diesen Punkten einig sind, ist es ja gut. Wir können dann im Innenausschuß schnell Übereinstimmung erzielen.

Über all das werden wir uns im Innenausschuß unterhalten, und damit sind auch die neuen Vorschriften für die nächsten Wahlen geregelt.

Die SPD-Fraktion stimmt der Überweisung zu.

Präsident Denzer: Ich danke Ihnen, Herr Abgeordneter, für den kurzen und präzisen Beitrag. - Für die Fraktion der F.D.P. hat nunmehr Frau Kollegin Larisika-Ulmke das Wort.

(Schultz (SPD): Kann die das auch so kurz?)

Frau Larisika-Ulmke^{*)} (F.D.P.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich wurde gerade gefragt, ob ich das genauso kurz könne. Herr Kollege, wenn wir eine Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes im Auge haben, dann haben wir das insbesondere deshalb im Auge, weil wir an einer Effizienzsteigerung insbesondere der Behörden interessiert sind. Vor diesem Hintergrund möchte auch ich mich ganz kurz fassen.

- (B) Auf die Bedenken und Anregungen, die hier geäußert worden sind, sollten wir grundsätzlich im Innenausschuß noch einmal eingehen. Wir hätten überhaupt keine Vorbehalte gehabt, den Gesetzentwurf morgen noch einmal kurz zu beraten und übermorgen schon zu verabschieden, denn grundsätzlich bestehen von unserer Seite zu den von Ihnen eingebrachten Vorschlägen keine Bedenken. Im allgemeinen beruft sich die Landesregierung, wenn wir sagen, sie möge dieses oder jenes in die Wege leiten, immer auf Bonn. Es heißt dann ständig: "die Bundesregierung hat noch nicht und sollte doch und sollte erst Vorleistungen erbringen". Hier hat die Bundesregierung Vorleistungen erbracht. So könnten wir uns ohne große Auseinandersetzung dem anschließen.

Wir stimmen der Überweisung an den Innenausschuß zu.

(Beifall bei der F.D.P.)

Präsident Denzer: Ich danke Ihnen, Frau Kollegin. - Für die Landesregierung hat nunmehr Herr Minister Dr. Krumsiek das Wort. Nehmen Sie sich ein Beispiel an den Abgeordneten!

Dr. Krumsiek, Justizminister: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die

Landesregierung begrüßt, daß es hier Wechselwirkungen zwischen Landes- und Bundesrecht gibt. Wir sind erfreut, eine breite Zustimmung und weitgehenden Konsens im Plenum festzustellen. Wir haben einige Anmerkungen zu machen, die wir in dem Fachausschuß vortragen werden, sind aber im Prinzip einverstanden und freuen uns auf die Beratungen im Innenausschuß. (C)

(Beifall bei Abgeordneten von SPD und F.D.P.)

Präsident Denzer: Ich danke Ihnen, Herr Minister. - Es ist eine neue Erfahrung für den Präsidenten dieses Hauses, daß eine Beratung so ablaufen kann. Aber vielleicht bietet das Gelegenheit für uns alle, uns für 1989 daran ein Beispiel zu nehmen und auf lange Erörterungen, wenn Übereinstimmung herrscht, zu verzichten.

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Ich schließe die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt dem Haus die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuß für Innere Verwaltung - federführend - und an den Ausschuß für Jugend und Familie. Wer dieser Empfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Danke schön. Die Gegenprobe! - Enthaltungen? - Das ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe nunmehr Punkt 7 der Tagesordnung auf: (D)

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3959
erste Lesung

Der Gesetzentwurf wird stellvertretend für den Herrn Innenminister durch den Herrn Justizminister Dr. Krumsiek eingebracht. Herr Minister, Sie haben das Wort!

Dr. Krumsiek, Justizminister: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Diese Einbringungsrede kann nicht so kurz ausfallen wie die zu dem vorangegangenen Tagesordnungspunkt, denn hier schlägt die Landesregierung Ihnen mit dem Gesetzentwurf eine wesentliche Änderung des § 3 a der Gemeindeordnung vor, in dem das sog. gestufte Aufgabenmodell geregelt ist.

Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs enthält den Vorschlag für eine Neufassung dieser Vorschrift. Ausgelöst wurde diese Änderung

(Minister Dr. Krumsiek)

- (A) jedoch durch eine Problematik, die an anderer Stelle ihren Niederschlag findet, und darum möchte ich mit dieser Regelung beginnen.

Durch das erste Gesetz zur Funktionalreform vom Juli 1978 wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1981 das sogenannte gestufte Aufgabenmodell mit der Bildung von großen und mittleren kreisangehörigen Städten eingerichtet. Dieses Modell sollte an die Stelle des bisherigen Privilegierungssystems treten.

Eine Reihe kreisangehöriger Städte, die den Einwohnerschwellenwert von 25 000 Einwohnern nicht erreichten, nahmen zu diesem Zeitpunkt jedoch bereits Aufgaben wahr, die den mittleren kreisangehörigen Städten zufallen sollten. Ihnen waren die Aufgaben der Bauaufsicht und der Jugendhilfe im Wege der sog. Privilegierung übertragen worden. Die Stadt Wipperfürth führt das Privileg, ein Bauamt zu haben, sogar auf das Jahr 1283 zurück.

In den Artikeln 30 und 31 des Gesetzes war daher vorgesehen, daß diese Gemeinden die Aufgaben der Bauaufsicht und der Jugendhilfe im Wege einer vorläufigen Ausnahmeregelung bis längstens zum 31.12.1985 behalten sollten, sofern sie die erforderliche Einwohnerzahl von 25 000 um nicht mehr als 5 000 unterschreiten.

- (B) Schon vor Erreichen der Frist, zu der die Ausnahmeregelung auslaufen sollte, trugen 12 der 13 betroffenen Städte nachdrücklich den Wunsch vor, die Aufgaben auch künftig zu behalten. Bei diesen 12 Städten handelt es sich um Altena, Bad Honnef, Geilenkirchen, Herdecke, Kevelaer, Leichlingen, Olpe, Radevormwald, Sprockhövel, Werdohl, Wipperfürth und Wülfrath.

Ihr gemeinsames Anliegen veranlaßte den Landtag bei der Beratung des Entwurfs des dritten Funktionalreformgesetzes dazu, die Frist vom 31. Dezember 1985 noch einmal um fünf Jahre bis zum 31. Dezember 1990 zu verlängern. Zu einer Festschreibung der Zuständigkeiten konnte sich der Landtag seinerzeit jedoch nicht entschließen.

In der Folgezeit wurde dann deutlich, daß die Aufgaben der Bauaufsicht und der Jugendhilfe nach dem 31. Dezember 1990 wohl erst recht nicht mehr entzogen werden können. Dies kündigte sich in Äußerungen von Sprechern aller Fraktionen bereits 1985 an. Man war damals aber der Auffassung, zunächst das Ergebnis der Volkszählung 1987 abwarten zu wollen.

Inzwischen liegen diese Ergebnisse und ihre Fortschreibungen vor. Sie zeigen, daß

- (C) gegenüber den Fortschreibungen auf der Basis der Volkszählung 1970 keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind. Alle zwölf Städte haben nach den neuesten Fortschreibungen weniger als 25 000, aber mehr als 20 000 Einwohner.

Offen war bisher die Frage, in welcher Form diesen Städten die Aufgabe auch in Zukunft belassen würde. Man könnte hier einmal zum alten Privilegierungssystem zurückkehren oder die befristete Ausnahmeregelung in eine Dauerausnahmeregelung umwandeln, was wiederum einer Privilegierung gleichkäme.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung entscheidet sich für eine dritte Möglichkeit, nämlich den Städten auf Antrag die Stellung einer mittleren kreisangehörigen Stadt einzuräumen. Die Landesregierung spricht sich für diese Regelung aus, weil durch sie die klare Gliederung des gestuften Aufgabenmodells in große und mittlere kreisangehörige Städte erhalten bleibt.

Die in Artikel 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung soll jedoch auf die zwölf Städte beschränkt werden, die auch bisher schon Aufgaben mittlerer kreisangehöriger Städte wahrgenommen haben.

- (D) Eine auf Antrag vorgenommene Bestimmung der zwölf Städte zu mittleren kreisangehörigen Städten hat nach dem Vorschlag der Landesregierung jedoch zur Folge, daß sie über die bisher wahrgenommenen Aufgaben der Bauaufsicht und Jugendhilfe hinaus weitere Aufgaben mittlerer kreisangehöriger Städte wahrnehmen müssen. Einige Aufgaben können sie übernehmen. Über die Aufgaben, die wahrzunehmen sind und die übertragen werden können, geben wir Ihnen Auskunft in einer besonderen Drucksache.

Die zwangsläufig zu übernehmenden Aufgaben fallen kostenmäßig nicht so ins Gewicht, daß daran die Bestimmung dieser Städte zu mittleren kreisangehörigen Städten scheitern sollte.

Nun zu der anderen Änderung, zu Artikel 1! Nach der derzeit geltenden Fassung führte jede, auch eine geringfügige Unterschreitung der erforderlichen Einwohnerzahl zum Verlust der Rechtsstellung als große oder als mittlere kreisangehörige Stadt. Ein erneutes Erreichen der Einwohnerzahl hatte zur Folge, daß dann eine Gemeinde wieder zur großen oder mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen war. Um diese unerwünschten Auswirkungen geringfügiger Schwankungen von Einwohnerzahlen zu vermeiden, soll künftig ein Unterschreiten der Einwohnerzahl erst von

(Minister Dr. Krumsiek)

- (A) Bedeutung sein, wenn ganz bestimmte Prozentsätze erreicht werden.

Der Gesetzentwurf sieht außerdem eine Staffelung vor. Danach soll eine Unterschreitung der Einwohnerzahl um nicht mehr als 10 % unerheblich sein; bei einer Unterschreitung von mehr als 10 % soll eine Stadt ihre Aufgaben verlieren, wenn sie dies beantragt. Erst wenn der Richtwert um 5 000 unterschritten wird, verliert sie die Rechtsstellung einer mittleren kreisangehörigen Stadt kraft Gesetzes.

Die Prozentsätze wurden im Interesse einer Gleichbehandlung der mittleren und der großen kreisangehörigen Städte auch für letztere zugrunde gelegt. Daß danach eine mittlere kreisangehörige Stadt ihre Rechtsstellung erst kraft Gesetzes verliert, wenn sie weniger als 20 000 Einwohner hat, und eine große kreisangehörige Stadt erst zur mittleren kreisangehörigen Stadt herabzustufen ist, wenn sie den Schwellenwert von 60 000 Einwohnern um 12 000 unterschreitet, mag einigen von Ihnen als zu weitgehend erscheinen. Wir verweisen aber auf die Möglichkeit des Aufgabenentzugs, der bei Versagen auf wesentlichen Feldern für alle Funktionen ausgesprochen werden kann.

- (B) Anders als bei der erstmaligen Begründung einer Zuständigkeit, die erheblichen Mitteleinsatz auslöst und deshalb nicht an einen zu niedrigen Schwellenwert geknüpft werden sollte, darf der automatische Aufgabenverlust, wie wir meinen, nicht zu früh angesetzt werden, solange der Gemeinde die Aufgabenlast nicht zu drückend erscheint. Die Möglichkeit, auf Antrag aus den Aufgaben entlassen zu werden, wird die nötige Flexibilität bringen, um den für die Gemeinden richtigen Zeitpunkt zu finden, wann die Aufgaben nicht fortgeführt werden können. Darin sehe ich den wichtigen Vorzug dieser Neuregelung.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Denzer: Ich danke Herrn Minister Krumsiek und eröffne die Beratung. Das Wort hat für die Fraktion der SPD Herr Abg. Marmulla.

Marmulla (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen soll die Regelung des § 3 a der Gemeindeordnung korrigiert werden, soweit Gemeinden bei Unterschreiten der Einwohnerschwelle bestimmte Zuständigkeiten verlieren. Gleichzeitig wird nun eine endgültige Entscheidung über

die vorläufigen Ausnahmeregelungen bei den Aufgaben der Bauaufsicht und der Jugendhilfe getroffen.

(C)

Die jetzige Zuständigkeitsregelung des § 3 a Gemeindeordnung ist in der Tat unbefriedigend, da sie bei fluktuierenden Einwohnerzahlen einen Wechsel der Zuständigkeiten zur Folge hat und die Zuständigkeitsveränderungen schon bei einer nur marginalen Änderung der Einwohnerzahl eintreten können. Daher ist es nur folgerichtig, den Statusverlust an eine nachhaltige Änderung der Einwohnerzahl zu knüpfen.

Überfällig ist auch die Regelung für die Gemeinden, die trotz Unterschreitens der erforderlichen Einwohnerzahl aufgrund der befristeten Ausnahmeregelung Aufgaben mittlerer kreisangehöriger Städte wahrnehmen. Sie können auf ihren Antrag hin zur mittleren kreisangehörigen Stadt bestimmt werden. Die sachgerechte Aufgabenerledigung haben sie länger als zwei Jahrzehnte nachgewiesen.

Meine Damen und Herren, mit dem vor uns liegenden Gesetz schaffen wir sachgerechtere Lösungen. Wir lassen den Dingen nicht ihren Lauf, verschieben nicht die Probleme, sondern stabilisieren den Aufgabenbestand der betroffenen Städte und legen die Übergangsregelungen ad acta.

Ich möchte auch noch einen Hinweis auf den § 50 der Kreisordnung geben. Jahrzehntlang war es üblich, daß zum Beispiel die Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Waffenscheinen, die 29 der 31 Kreise in Nordrhein-Westfalen in ihrer Eigenschaft als Kreispolizeibehörde ausstellten, auch von diesen vereinnahmt wurden. Das ist jetzt anders geregelt. Wir meinen, daß bei den geringfügigen Beträgen, um die es sich handelt, auch hier durch eine Gesetzesänderung Klarheit geschaffen werden sollte, damit schnellstmöglich der alte Zustand wiederhergestellt werden kann.

(D)

Präsident Denzer: Ich danke Ihnen, Herr Abgeordneter. Also, Sie waren dafür, daß die Kanonen immer nur von einer Stelle bewilligt werden. Das war schon erfreulich. - Für die Fraktion der CDU hat nunmehr das Wort Herr Abg. Leifert.

Leifert (CDU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Landesregierung und der Herr Innenminister tun sich gerade in den letzten Jahren mit Vorschlägen zur Flexibilisierung und Konkretisierung der Gemeindeordnung außerordentlich schwer. So könnte der Eindruck entstehen, daß auch der jetzt vorliegende Gesetzentwurf nur unter dem

(Leifert (CDU))

- (A) Druck des Auslaufens der Ausnahmeregelung zum 31. Dezember 1990 eingebracht worden ist; denn, meine Damen und Herren, zu weiteren wichtigen Problemfeldern der Gemeindeordnung verweigert bisher der Innenminister jede Stellungnahme mit dem Hinweis auf die vielleicht in der nächsten Legislaturperiode anstehende große Gesamtnovellierung der Gemeindeordnung.

Dabei bedürften zum Beispiel die Frage des Status der Fraktionen in den Gemeinderäten, vor allem aber die Frage der Befangenheitsregelung im § 23 GO, wie die Anhörung in der letzten Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik gezeigt hat, dringend der Neuregelung.

Ich fordere Sie deshalb auf, Herr Innenminister, auch zu diesen und weiteren Fragen dem Parlament möglichst bald Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

Meine Damen und Herren! Es ist schon seit Jahren unbefriedigend, daß geringe Schwankungen bei den Einwohnerzahlen einer Stadt dazu führen, daß Bauaufsicht und Jugendamt von einer mittleren kreisangehörigen Stadt zum Kreis und umgekehrt wechseln. Aus diesem Grund ist eine gesetzliche Neuregelung schon seit langem überfällig.

- (B) Die CDU-Fraktion begrüßt grundsätzlich die nun vorgelegte flexiblere Regelung, die den betroffenen Städten einen weitaus größeren Bestandsschutz bietet und sie unabhängig von kurzfristigen Schwankungen der Einwohnerzahlen macht, die nach der bisher bestehenden Regelung dazu führen, daß Einrichtungen wie Bauaufsicht und Jugendamt im Rhythmus von fünf Jahren von einer Aufgabenerfüllungsstelle zur anderen wechseln.

In diesem Zusammenhang ist allerdings die Frage zu stellen, ob Abweichungen vom Schwellenwert für mittlere bzw. große kreisangehörige Gemeinden in gleichen Vohunderttsätzen - 10 oder 20, wie vorgesehen - festgelegt werden sollten oder ob es nicht in den weiteren Beratungen bedenkenswert wäre, durch die Festlegung der Schwankungsbreite in absoluten Einwohnerzahlen den besonderen Gegebenheiten bei den mittleren bzw. bei den großen kreisangehörigen Städten besser gerecht werden zu können.

Bedenklich, meine Damen und Herren, erscheint der CDU-Fraktion die Neuregelung in § 3 a Absatz 4 letzter Satz. Danach wird die Landesregierung ermächtigt, einer Gemeinde die hier angesprochenen Aufgaben insgesamt zu entziehen, wenn eine sachgemäße Erfüllung

- (C) einer einzigen Aufgabe nicht gewährleistet ist. Weitere Kriterien, wann eine sachgemäße Aufgabenerfüllung nicht mehr gegeben ist, werden im Gesetz nicht festgelegt.

Diese Regelungen erscheinen uns zu unbestimmt. Die hier vorgesehene Regelung läßt zu, daß die Landesregierung einer Gemeinde alle erwähnten Aufgaben entzieht, wenn eine der im Katalog vorgesehenen Aufgaben nicht sachgemäß erfüllt wird. Es ist also im Extremfall vorstellbar, daß die Landesregierung einer mittleren kreisangehörigen Stadt die Aufgaben des Rettungswesens, des Jugendamtes und der Bauaufsicht entzieht, weil sie die Aufgaben nach der Hufbeschlagsverordnung nicht sachgemäß erbracht hat. Meine Damen und Herren, eine solche Globalermächtigung sollte im Ausschuß noch einmal überdacht werden.

Des weiteren stellt sich die Frage, ob die Schwellenwerte - also 60 000 für eine große und 25 000 für eine mittlere kreisangehörige Stadt -, die vor zirka zehn Jahren festgelegt wurden, nach heutigen Gesichtspunkten und im Ländervergleich noch stimmig sind. In anderen Bundesländern liegen die Schwellenwerte für große kreisangehörige Städte erheblich niedriger, zum Beispiel in Baden-Württemberg bei 20 000 Einwohnern, in Rheinland-Pfalz bei 25 000 Einwohnern, in Bayern bei 30 000 Einwohnern.

- (D) Im Ausschuß müßte diese Frage unter den Gesichtspunkten der Dezentralisierung der Aufgabenerfüllung und der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vor Ort - in den Gemeinden - in die Beratungen zu diesem Gesetzentwurf einfließen.

Eine dezentrale Aufgabenverlagerung kommunaler Aufgaben an den eigentlichen Ort des Geschehens, also in die Gemeinde, wird von immer mehr Bürgern gewünscht und ist gerade unter Beachtung des Prinzips der bürgernahen Aufgabenerledigung erforderlich. Ist es nicht wirklich überlegenswert, ob die Aufgaben des Jugendamtes, die Aufgaben der Jugendhilfe, insbesondere im Bereich der Beratung und der direkten sozialen Betreuung Jugendlicher, auch in kleinen Gemeinden nicht besser direkt vor Ort in der Gemeinde und von der Gemeinde erfüllt werden könnten?

Die ortsferne Ansiedlung der Jugendämter beim Kreis führt daher in vielen Orten zu Problemen. Mir sind Gemeinden im Lande bekannt, die über die differenzierte Kreisumlage 500 000, 600 000, 800 000, 900 000 DM pro Jahr an Kreisumlage für die Unterhaltung und den Betrieb des Jugendamtes zahlen. Das Beratungsangebot besteht aber in der Gegen-

(Leifert (CDU))

- (A) leistung von zwei Stunden pro Woche vor Ort in einer Stadtverwaltung, in der niemand diese Beratung aufsucht. Das, meine Damen und Herren, sind Probleme, deren künftige Änderung dringend ist und überlegt werden muß.

Des weiteren taucht die Frage auf, ob sich nicht mehrere kleinere Gemeinden im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Zwecke einer bestimmten Aufgabenerfüllung aus dem im Gesetzentwurf angeführten Katalog zusammenschließen können, um zum Beispiel Träger einer Rettungswache unter der Aufsicht von Kreis und Regierungspräsident sein zu können. Durch diese weiteren flexiblen Regelungen könnten Subsidiaritätsprinzip und Ehrenamtlichkeit gestärkt und die finanzielle Belastung in vielen Fällen gesenkt werden.

Ich fasse zusammen:

Erstens. Die CDU-Fraktion begrüßt im Grundsatz den Bestandsschutz durch eine flexiblere Regelung, wie im Gesetzentwurf vorgegeben.

Zweitens. Die Ermächtigung der Landesregierung ohne jede Nennung weiterer Kriterien in § 3 a ist bedenklich.

Drittens. Schwellenwerte und Aufgabenverteilung sowie neue Formen der gemeindlichen Zusammenarbeit sind neu zu überdenken.

- (B) Meine Damen und Herren! Die intensive Beratung dieses Gesetzentwurfs hinsichtlich weiterer Regelungen in der Gemeindeordnung ist dringend notwendig. Ich bitte, den Gesetzentwurf an den Ausschuß für Kommunalpolitik zu überweisen und an die Arbeit zu gehen.

(Beifall bei der CDU)

Präsident Denzer: Ich danke Ihnen, Herr Abgeordneter. Für die Fraktion der F.D.P. erteile ich nunmehr Herrn Abg. Wickel das Wort. Bitte, Herr Kollege!

Wickel (F.D.P.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir begrüßen ausdrücklich den Gesetzentwurf der Landesregierung, weil er einfach konsequenterweise entstehende Probleme lösen will. Ich hätte mir persönlich gewünscht, wenn wir unter dem Oberbegriff "Änderung der Gemeindeordnung" auch ein paar andere Gesichtspunkte berücksichtigt hätten, wie zum Beispiel in § 23 die Befangenheitsthematik. Dieser Bereich bedarf ja dringend einer Lösung; zumindest wir Kommunalpolitiker empfinden das so.

Bei der Funktionalreform finden sich ja, wenn Sie so wollen, Berührungspunkte. Sie ist ja

- (C) auch nicht so weiterentwickelt worden, wie wir uns das vielleicht vorgestellt haben. Aber wir reparieren hier richtig, und zwar das, was aufgrund der veränderten Bevölkerungszahlen einfach notwendig ist.

Wir sind der Auffassung, Herr Innenminister, daß der Reparaturvorschlag, den Sie hier machen, richtig ist und daß das letztlich auch fachmännisch gelöst wird. Es stabilisiert den Aufgabenbestand der großen und mittleren kreisangehörigen Städte - so führt es zumindest die Vorlage aus -, und die vorgesehenen Regelungen lösen pragmatisch die durch die veränderten Einwohnerzahlen ausgelösten Veränderungen.

Wir sind dafür, daß die Beratungen im kommunalpolitischen Ausschuß weitergeführt werden, erklären aber schon heute, daß wir diesem Gesetzentwurf zustimmen werden.

(Beifall bei der F.D.P.)

Präsident Denzer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Damit ist die Beratung geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfes an den Ausschuß für Kommunalpolitik. Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Das ist einstimmig so beschlossen.

- (D) Wir kommen damit zum Tagesordnungspunkt 8:

Schluß mit der Rotstift-Politik im Schulbereich

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 10/3958

Mit Drucksache 10/3992 erhielten Sie einen Änderungsantrag der Fraktion der F.D.P., der in die Beratungen einbezogen wird.

Zur Begründung des Antrages der Fraktion der CDU erteile ich Herrn Abg. Mohr das Wort.

Mohr (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Glaubt man den Presseberichten der letzten Woche zur Schulpolitik, so könnte man den Eindruck gewinnen, als seien unsere jahrelangen Forderungen und Vorschläge zumindest in Teilbereichen von der Mehrheitsfraktion dieses Landtages aufgenommen worden. Ob das allerdings wirklich so ist, werden wir erst wissen, wenn Sie, meine Damen und Herren von der SPD, unserem Antrag ohne Wenn und Aber zustimmen.